

EDITORIAL

In der heutigen Ausgabe unserer Veröffentlichungsreihe geht es um ein Thema, das in den verschiedenen Bundesländern höchst unterschiedlich gehandhabt wird, nämlich die Frage, wie die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft durchzuführen ist, da sich abzeichnet, dass hier ganz offenkundig ein Umbruch hin zu deutlich formaleren und oft auch entsprechend komplizierteren Regelungen stattfindet.

Wir beschäftigen uns heute zunächst einmal mit den

(Neu)Regelungen in Rheinland-Pfalz und in Hessen. Außerdem machen wir einen Ausflug nach Nordrhein-Westfalen und gehen kurz auf die dortige Ersatzgeldermittlung für WEA-Eingriffe in das Landschaftsbild ein.

In künftigen Ausgaben wollen wir weitere Bundesländer in die Betrachtungen einbeziehen und über deren Vorgehensweise berichten. Wir erheben hierbei allerdings nicht den Anspruch, eine umfassende Abhandlung über alle verschiedenen Methoden zu liefern, sondern verstehen unsere Ausarbeitung eher streiflichtartig. Vielleicht ergeben sich aber ja auch für Sie zumindest einige interessante Aspekte. Insofern wünschen wir viel Spaß bei der Lektüre.

AUSGEWÄHLTE NATURSCHUTZRECHTLICHE KOMPENSATIONSREGELUNGEN IM LÄNDERVERGLEICH

Landeskompensationsverordnung (LKompVO) sowie Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz wurden Eingriffe in Natur und Landschaft in der Vergangenheit nicht nach einem streng vorgegebenen Punkteschema, sondern nach entsprechenden fachlichen Untersuchungen zum jetzigen Zustand in einem Plangebiet, zum hypothetischen natürlichen Zustand, also unter der Prämisse, dass man ein Gebiet künftig sich selbst überlasse und dem Zustand nach Vollzug einer bestimmten Planung beurteilt. Dabei fand die Bewertung anhand entsprechender Erfassungen und Kartierungen ausschließlich verbalargumentativ statt.

Im Juni 2018 traten teilweise fundamentale Neuregelungen zur Durchführung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung aufgrund der oben genannten Verordnungen in Kraft. Sie werden im Folgenden kurz beschrieben und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Planungspraxis bewertet und eingeordnet, soweit dies jetzt bereits möglich erscheint.

LANDESKOMPENSATIONSVERORDNUNG (LKOMPVO)

Zunächst ist (leider) festzustellen, dass diese Verordnung aufgrund des in § 1 Abs. 1 definierten Anwendungsbereichs für die meisten städtebaulichen Planungen, insbesondere für Bauleitpläne, nicht anwendbar ist.¹⁾ Somit ist ein Heranziehen der weiter unten beschriebenen künftigen Verfahrenserleichterungen bei der Eingriffsregelung durch Ersatzzahlungen vor allem im Rahmen von Bebauungsplänen nicht möglich, was aus Sicht zahlreicher Kommunen bedauerlich ist.

Die Verordnung findet zudem keine Anwendung bei NATURA 2000- sowie Artenschutzmaßnahmen, was naturschutzrechtlich im Zusammenhang mit bundesweit vorrangig geltenden Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) begründet ist.

Die neuen landesrechtlichen Kompensationsregelungen gelten vielmehr nur für Eingriffsplanungen, welche vorhabenbe-

1 Auszug aus dem Verordnungstext:

§ 1 – Anwendungsbereich, zuständige Behörde

(1) Diese Verordnung findet Anwendung auf Eingriffe im Sinne der §§ 14 bis 17 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und der §§ 6 bis 10 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283, BS 791-1) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Die Verordnung findet keine Anwendung auf:

1. Bauleitpläne und Satzungen im Sinne des § 18 Abs. 1 BNatSchG,
2. Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG,
3. die Festlegung von Maßnahmen nach
 - a) § 34 Abs. 5 BNatSchG und
 - b) § 44 Abs. 5 Satz 3 und § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie
4. Ersatz- und Ausgleichsverpflichtungen, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben.

zogen (beispielsweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen) durch eine landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP) und/oder einen Fachbeitrag Naturschutz abgewickelt werden.

In der neuen Verordnung werden für diese Planungsinstrumente zunächst generelle Anforderungen an die Kompensation (§ 2), insbesondere zugehöriger Maßnahmen, festgelegt. Somit sind in Rheinland-Pfalz nur noch bestimmte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möglich, die in § 3 hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen eingehender beschrieben werden (z.B. bezüglich des Naturraums sowie den Vorgaben der Landschaftsplanung).

Auch im Zusammenhang mit bereits länger bestehenden übergeordneten Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LNatSchG RLP) aus dem Jahre 2015 können demnach Kompensationsmaßnahmen planerisch z.B. auf produktionsintegrierte Maßnahmen (PIK) gelenkt werden.



Festlegung von produktionsintegrierten Maßnahmen zur „Umwandlung in Ackerbrachen“ im südöstlichen Teil einer geplanten Windenergieanlage in der Ortsgemeinde Idesheim, Eifelkreis Bitburg-Prüm (Quelle: ISU Bitburg, 2016)

Eine zentrale Rolle, insbesondere im letztgenannten Zusammenhang (PIK), spielt künftig aber auch die verstärkte Berücksichtigung und Überprüfung agrarstruktureller Belange (§ 4 LKompVO), was voraussichtlich in vielen Fällen zu einem Mehraufwand im Rahmen der zu erstellenden Antragsunterlagen führen wird.

Gemäß § 2 Abs. 5 können weitergehende Vorgaben zur Eingriffsbilanzierung und -bewertung durch Verwaltungsvorschriften oder Vollzugshinweise erlassen werden. Solche weitergehenden fachrechtlichen Vorschriften liegen für Rheinland-Pfalz allerdings noch nicht vor. Wie weiter unten aufgezeigt wird, sind diesbezüglich andere Bundesländer bereits weiter fortgeschritten. Bis zum etwaigen Erlass entsprechender Verwaltungsvorschriften oder Vollzugshinweise

bleibt es somit bei der in Rheinland-Pfalz seit Jahrzehnten üblichen verbal-argumentativen Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung, wie sie unter anderem in den „Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE 1998)“ beschrieben wurde. Eine numerische Bewertung, wie sie beispielsweise im angrenzenden Hessen oder auch im Saarland angewandt wird, soll offenkundig in naher Zukunft in Rheinland-Pfalz nicht eingeführt werden.

Demgegenüber werden für die Ermittlung von Ersatzzahlungen in der neuen Landesverordnung künftig relativ dezidierte Vorgaben (§ 6 ff) gemacht, allerdings gelten diese, wie bereits eingangs erläutert, explizit *nicht* für die Bauleitplanung! Gänzlich neu sind diese Regelungen allerdings nicht, denn hierzu gab es bereits ein entsprechendes Rundschreiben des Landes vom März 2017²⁾. Mit diesem Schreiben wurden insbesondere die bis dato geltenden Regelungen des sogenannten „Alzeyer Modells“ aufgehoben, welches in den vergangenen Jahren vor allem bei Windkraftprojekten vielfach zur Anwendung kam.

Hinsichtlich Mast- oder Turmbauten mit einer Höhe von über 20 m wird demnach ab sofort, mit wenigen Ausnahmen, generell von einer Ersatzzahlungspflicht ausgegangen. Von diesen Vorgaben sind vor allem Windenergieanlagen berührt, welche in Rheinland-Pfalz nach wie vor in großem Umfang errichtet werden. Des Weiteren sind von diesen unüberwindbaren Ersatzzahlungspflichtigen Freileitungsmasten, Funkmasten, Funk- und Aussichtstürme, Pfeiler von Talbrücken und vergleichbare bauliche Anlagen erfasst, sofern sie die vorgenannte Höhe von 20 m überschreiten.

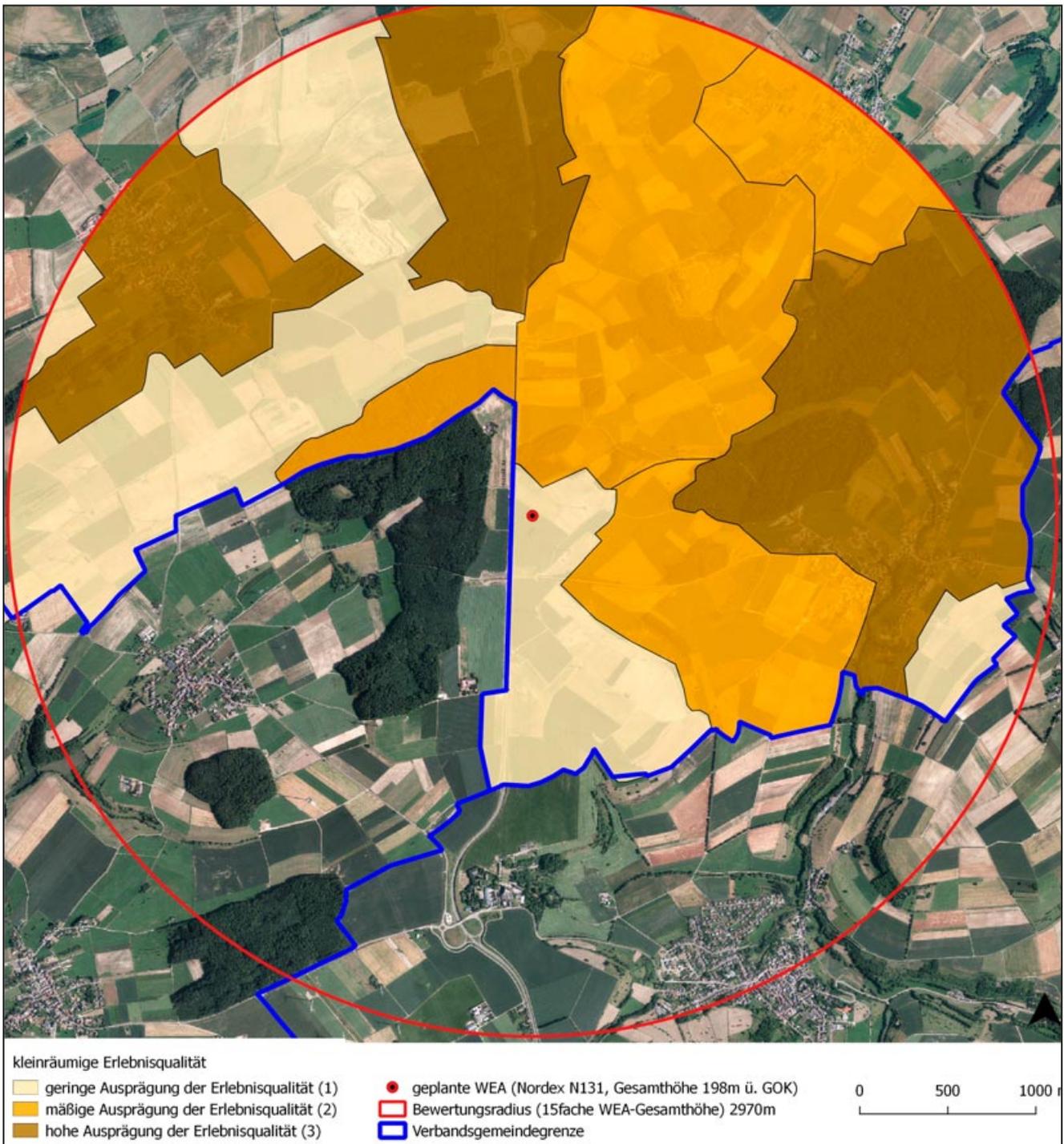
Für Gebäude sowie Abgrabungen und Aufschüttungen, die im Rahmen eines landschaftspflegerischen Begleitplans und/oder eines Fachbeitrag Naturschutz genehmigt werden sollen, muss in der naturschutzrechtlichen Rangfolge dagegen erst grundsätzlich nachgewiesen werden, dass keine Realkompensation durch verbindliche Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Natur und Landschaft möglich ist. Erst dann können Ersatzzahlungen erfolgen und gemäß den nachfolgend angerissenen Fachvorgaben der Verordnung ermittelt werden.

In den letztgenannten Fällen bemisst sich die Ersatzzahlung für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nach § 7 der LKompVO. Die Erfassung des Schutzgutes „Landschaftsbild“ erfolgt anhand der Kriterien in Anlage 2 der Verordnung. Die Bedeutung dieses Faktors ist demnach auf Grundlage einer dezidierten naturräumlichen Analyse verschiedenen Wertstufen (gering bis hervorragend) zuzuordnen.

In § 7 Abs. 4 der Verordnung werden dann den zu ermittelnden Fachwertstufen jeweilige Ersatzzahlungen in Euro zugeordnet, welche z.B. bei Mast- und Turmbauten in Abhängigkeit von der Gesamtanlagenhöhe quantifiziert werden.

Für die künftige Verwaltung der landesweit anfallenden Ersatzzahlungen ist schließlich im Wesentlichen die „Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz“ zuständig, auch für die Maßnahmenplanung und -durchführung eingesetzter Ersatzzahlungsgelder. Allerdings können hierzu auch Dritte, beispielsweise Planungsbüros, eingeschaltet werden (§ 9 Abs. 3).

² Berechnung der Ersatzzahlung – Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten der LKompV, Schreiben des Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten vom 29.03.17



Landschaftsbildliche Wertstufenermittlung zur Erlebnisqualität, bezogen auf das Gebiet der Verbandsgemeinde Bitburger Land im Umfeld einer geplanten Windenergieanlage in der Ortsgemeinde Idesheim (Quelle: ISU Bitburg, 2017)

LANDESKOMPENSATIONSVERZEICHNISVERORDNUNG (LKOMPVZO)

Aufgrund dieser Verordnung (§ 2) soll künftig ein landesweites, einheitliches und flächendeckendes digitales Kompensationsverzeichnis mit Angaben über Eingriffe in Natur und Landschaft, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Ökokonten sowie aus Ersatzzahlungen durchgeführten Maßnahmen erstellt werden.

Anders als die vorgenannte LKompVO hat diese Verordnung auch Auswirkungen auf die städtebauliche Planungspraxis,

insbesondere die Bauleitplanung. Denn unter § 4 ist folgendes zu lesen:

„Sie (die zuständige Behörde) kann dem Verursacher des Eingriffs auferlegen, ihr die Angaben nach § 3 Abs. 1 und 2 (Eingriffsverfahren sowie Kompensationsflächen) unter Beachtung elektronischer Vorgaben ... zu übermitteln. Die Pflicht nach Satz 1 gilt für die Träger der Bauleitplanung entsprechend; sie haben die Angaben mit Inkrafttreten der Satzung an die Eintragungsstelle zu übermitteln.“



Beispiel: Hervorragende Wertstufe des Landschaftsbildes – Felsenlandschaft am Ferschweiler Plateau (Foto: GAAB 2016)

Insbesondere bei Bauleitplänen besteht demnach ab sofort die Pflicht zur Übermittlung von Angaben hinsichtlich der zu erwartenden Eingriffe sowie verbindlich festgelegten Ausgleichs- und Ersatznahmen zum Satzungszeitpunkt. Gemäß § 3 der Verordnung sollen diesbezüglich sehr dezidierte Angaben z.B. zur Kennung, Bezeichnung, Art, Lage, Abgrenzung, Fläche, Zustand und Umsetzung erfolgen. Dies ist aller Voraussicht nach für die Kommunen mit einem nicht unerheblichen Mehraufwand verbunden.

Eine Beratung in technischer Hinsicht soll die Obere Naturschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion, SGD³) leisten. In § 6 werden die Vorgaben für die elektronische Übermittlung der erforderlichen Angaben definiert, die im landesweiten Landschaftsinformationssystem (LANIS) festgelegt werden sollen.

Die zugehörigen Vorgaben im LANIS, hier unter ‚OSIRIS-Neo‘⁴ zu finden, sind allerdings derzeit noch etwas unübersichtlich und offensichtlich noch nicht klar gemäß den neuen Regelungen und Zuordnungen der LKOMPvzVO strukturiert. Das bisher in LANIS integrierte EDV-System KomOn (Kompensationskataster Online) zur Erfassung von Eingriffs- und Kompensationsflächen wird daher z.Zt. auf das weiterentwickelte KSP (KomOn Service Portal) umgestellt. Dies erschwert den Umgang mit den neuen Regelungen in der Praxis momentan noch erheblich und stellt die Kommunen vor entsprechende Probleme.

Eine Schulung zur künftigen digitalen Übermittlung der erforderlichen Angaben in das beabsichtigte KSP findet daher derzeit (Stand: September 2018) durch das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das MUEEF⁵, in verschiedenen Einführungsveranstaltungen statt, so dass im Anschluss voraussichtlich mehr Klarheit über die Anwendung bestehen wird. Interessant wird u.a. die Fragestellung sein, in welchem Umfang und in welchem Detaillierungsgrad festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen in Bebauungsplänen, die ja oftmals sehr kleinteilig und zersplittert im räumlichen Geltungsbereich verteilt sind (in vielen Fällen zudem auch auf neugeschaffenen privaten Grundstücksflächen), in das digitale System

einzustellen sind.

Es ist jedoch jetzt bereits absehbar, dass durch die Verpflichtung zur Eingabe von Daten in das künftige KSP zusätzliche Planungsleistungen anfallen werden, die wohl meist durch Dritte, z.B. Planungsbüros, erbracht werden müssen, weil die Kommunen hierzu aufgrund der personellen Ausstattung kaum alleine in der Lage sein dürften. Welche zusätzlichen Kosten dies verursacht, bleibt abzuwarten.

Hessische Kompensationsverordnung (KV)

In Hessen ist, anders als in Rheinland-Pfalz, schon seit vielen Jahren, nämlich seit September 2005, eine Verordnung zur naturschutzrechtlichen Kompensationsregelung (Kompensationsverordnung – KV)⁶ in Kraft. Und gänzlich anders als in Rheinland-Pfalz erfolgt in Hessen aufgrund dieser KV eine konsequente numerische Bilanzierung. Die Methodik zur Anwendung der Eingriffsregelung ist hier, ähnlich wie im Saarland, im Einzelnen vorgegeben.

In einem ersten Schritt sind in diesem Zusammenhang die Flächen betroffener Biotop- und Nutzungstypen innerhalb eines Eingriffsgebietes (z.B. räumlicher Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder geplantes Windenergieanlagen-Vorhabengebiet) zu erfassen. Diese sind den in der Anlage 3 zur KV genannten Typen zuzuordnen.



Auszug aus einem Biotop- und Nutzungstypenplan zu einem geplanten Windpark in Bleidenrod ‚Schälbaum‘ (Quelle: ISU Bitburg, 2017) mit Zuordnung der Nutzungstypen nach Anlage 3 zur KV

Anschließend erfolgt eine Berechnung der Wertigkeit der jeweiligen Flächen anhand der in der Anlage 3 zur KV genannten Punktwerte (Wertpunkte – WP) pro Quadratmeter. Die (numerische) Differenz zwischen dem ermittelten Bestand vor dem Eingriff und dem Bestand nach dem Eingriff ergibt den zu erwartenden Wertigkeitsverlust, der durch entsprechende Kompensationen auszugleichen ist.

Zur Umsetzung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen können auch Ökokonten herangezogen werden.

Während die Vorschriften zur Realkompensation in Hessen aufgrund der numerischen Bilanzierung sowie der vorgege-

3 Die SDG Nord und Süd sind in Rheinland-Pfalz Mittelbehörden, die den in anderen Ländern meist üblichen Bezirksregierungen oder Regierungspräsidien gleichkommen. Sie erfüllen hier beispielsweise auch die Funktion der Oberen Naturschutzbehörde.

4 <https://naturschutz.rlp.de/?q=Oneo>

5 Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz

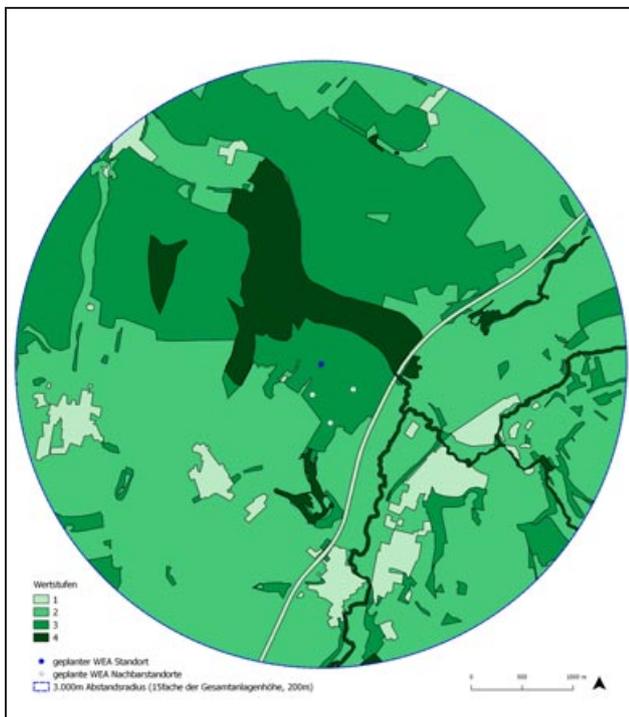
6 Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung - KV), vom 1. September 2005 (GVBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 22. September 2015 (GVBl. S. 339)

Nr.	Typ-Nr.	Nutzungstyp	Bezeichnung	WP je m2	Fläche (m2)	Wert
Bestand vor Eingriff						
1	11.100	Acker	Fundament (permanent)	16	390	6240
2	11.100	Acker	Kranstellfläche (permanent)	16	1022	16352
3	11.100	Acker	interne Zuwegung (permanent)	16	1091	17456
4	10.610 (B)	Feldweg	interne Zuwegung (permanent)	21	31	651
5	11.100	Acker	Lagerfläche (Schotter, temporär)	16	225	3600
6	11.100	Acker	Montagefläche (temporär)	16	1657	26512
7	10.610 (B)	Feldweg	Montagefläche (temporär)	21	152	3192
8	11.100	Acker	Kranstellfläche (temporär)	16	2025	32400
9	10.610 (B)	Feldweg	Kranstellfläche (temporär)	21	108	2268
				Summe	6701	108671

Auszug aus einer Bestandsbilanzierung gemäß KV zu einem geplanten Windpark in Bleidenrod ‚Wachthübel‘ (Quelle: ISU Bitburg, 2017)

benen Methodik vollständig von denjenigen in Rheinland-Pfalz abweichen, sind die in der KV getroffenen Regelungen zur Ersatzzahlung bei Windenergieanlagen (WEA) vergleichbar.

Die KV sieht demnach bei nicht kompensierbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Masten, insbesondere durch WEA, eine Ersatzzahlung vor (§ 6 und Anlage 2 der KV). Diese bemisst sich anhand der in der Anlage 2 genannten Kriterien und ist für jede WEA separat vorzunehmen. Hierzu ist „die Fläche des horizontal projizierten Umkreises der 15-fachen Gesamthöhe eines Einzelmastes“ verschiedenen Wertstufen (gering bis sehr hoch) fachlich begründet zuzuordnen.



Die schlussendliche WEA-Ersatzzahlungsberechnung erfolgt dann vorwiegend auf Grundlage der anteiligen Wertstufenflächen und der WEA-Höhe (pro Meter).

Nordrhein-westfälische Ersatzgeldermittlung für WEA-Eingriffe in das Landschaftsbild

Auch in Nordrhein-Westfalen (NRW) sind WEA-Eingriffe in das Landschaftsbild ausschließlich durch Ersatzgeldzahlungen zu kompensieren. Gemäß „Windenergie-Erlass“⁷⁾ im Zusammenhang mit § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW können Eingriffe in das Landschaftsbild durch Windenergieanlagen in der Regel nicht real ausgeglichen oder ersetzt werden. Zur Ermittlung der Höhe des Ersatzgeldes ist gemäß Erlass das fachliche „Verfahren zur Landschaftsbildbewertung im Zuge der Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen“⁸⁾ anzuwenden.

Durch dieses Verfahren werden landesweit einheitliche Vorgaben zur Landschaftsbildbewertung und Ersatzgeld-Ermittlung bei Eingriffen in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen getroffen.

Für die entsprechende Erstellung von Fachbeiträgen (z.B. im Rahmen eines Landespflegerischen Begleitplans – LBP) hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) inzwischen für die gesamte Fläche des Landes NRW eine Bewertung des Landschaftsbildes erarbeitet, was in den oben angeführten Bundesländern Rheinland-Pfalz und Hessen nicht der Fall ist. Hierdurch reduziert sich bei entsprechenden Planvorhaben in NRW der zugehörige Ermittlungsaufwand, der im Regelfall durch Dritte (z.B. Planungsbüros) geleistet wird, deutlich.

Wertstufenzuordnung von Flächen im horizontal projizierten Umkreis des 15-fachen der Gesamthöhe eines Einzelmastes für eine WEA zu einem geplanten Windpark in Bleidenrod ‚Schälbaum‘ (Quelle: ISU Bitburg, 2017)

7 Windenergie-Erlass: Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) vom 8. Mai 2018

8 https://www.lanuv.nrw.de/natur/eingriffsregelung/windkraft_und_landschaftsbild/

Wie in Rheinland-Pfalz und Hessen wird bei der WEA-Ersatzgeld-Ermittlung auch in NRW ein Radius des Untersuchungsraumes in 15-facher Anlagenhöhe zugrunde gelegt.

Die Ersatzgeldermittlung erfolgt dann anhand der flächengewichteten Mittelung von Flächenanteilen der einzelnen vom LANUV bewerteten Landschaftsbildeinheiten (LBE) am Untersuchungsraum, wobei den LBE-Einheiten vorgegebene Geldwerte zugeordnet werden (z.B. 800,- € pro m Anlagenhöhe in sehr hochwertigen LBE).

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass zwischen den hier diskutierten Länderregelungen offensichtlich monetäre Unterschiede festzustellen sind. So werden in Rheinland-Pfalz z.B. aufgrund der LKompVO nur 700,- Euro pro Meter Gesamtanlagenhöhe in der höchsten Wertstufe 4 fällig.

Aus dem letztendlich flächengewichteten Mittel des Geldwertes pro Meter Anlagenhöhe ergibt sich dann im Zusammenhang mit der gesamten WEA-Anlagenhöhe die fällige Ersatzgeldzahlung in Euro.

Saarland

Im Saarland haben sich aktuell keine Änderungen hinsichtlich der methodischen Durchführung der Eingriffsregelung ergeben. Hier gelten nach wie vor die seit Längerem bekannten ministeriellen Leitfäden:

- Ministerium für Umwelt (2001): Leitfaden Eingriffsbewertung
- Ministerium für Umwelt (2004): Leitfaden Naturschutz und Bauleitplanung

Die sehr umfangreiche und aufwändige Eingriffsbewertung erfolgt hier vorwiegend auf der Grundlage biotischer Faktoren und Potentiale nach einem explizit vorgegebenen Punktesystem, das nur wenig Interpretationsspielräume lässt.

FAZIT

In den verschiedenen Bundesländern gelten teils recht unterschiedliche Vorgaben zur Ermittlung notwendiger Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft – und das nicht nur im Ländervergleich, sondern teils auch innerhalb eines Landes, wenn es z.B. darum geht, ob Eingriffe aufgrund eines Bebauungsplans oder aufgrund einer konkreten Anlagenplanung ausgeglichen werden sollen. Das macht die Anwendung in der Praxis sehr unübersichtlich und ist zudem für den Betroffenen kaum nachzuvollziehen.

In Rheinland-Pfalz sind z.B. kürzlich zwei neue Verordnungen in Kraft getreten, die den Umgang mit der naturschutzrechtlichen Kompensation im Land vereinheitlichen sollen. Sie enthalten teils grundlegende Neuregelungen, die auch in anderen Bundesländern angestrebt werden. Trotz dieses generell zu begrüßenden Ziels wurde die Bauleitplanung aber in der Landeskompensationsverordnung (LKompVO) generell ausgeklammert, wohingegen die Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) sie ausdrücklich einschließt.

Aus Sicht der Kommunen ist dies bedauerlich, da bestimmte Vorteile der LKompVO für die meisten städtebaulichen Planungen, insbesondere Bauleitpläne, damit nicht gelten. Zudem ist festzuhalten, dass sich bei der in Rheinland-Pfalz

seit Jahrzehnten üblichen verbal-argumentativen Eingriffsausgleich-Bilanzierung aufgrund der neuen LKompVO zunächst (noch) nichts ändern wird, obwohl in zahlreichen anderen Ländern, wie beispielsweise in Nordrhein-Westfalen oder auch im Saarland, teils bereits seit Langem streng vorgegebene Punktebewertungen anzuwenden sind.

Lediglich für die Ermittlung von Ersatzzahlungen werden in der neuen LKompVzVO auch in Rheinland-Pfalz künftig relativ dezidierte Vorgaben gemacht. Die Bedeutung des Landschaftsbildes ist demnach insbesondere auf Grundlage einer detaillierten naturräumlichen Analyse zu ermitteln.

Anders als die LKompVO hat die LKompVzVO auch weitreichende Auswirkungen auf die städtebauliche Planungspraxis in Rheinland-Pfalz, insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung. So besteht z.B. für alle Vorhaben, Pläne, usw. ab sofort die Pflicht zur digitalen Übermittlung von Angaben hinsichtlich zu erwartender Eingriffe sowie verbindlich festgelegter Ausgleichs- und Ersatznahmen in das sogenannte KSP (KomOn Service Portal). Es ist absehbar, dass durch die Verpflichtung zur Eingabe von Daten in dieses System künftig zusätzliche Planungsleistungen anfallen werden, die durch die Kommunen selbst oder ggf. auch durch Dritte, z.B. Planungsbüros, zu erbringen sind. Dies verursacht erneut Kosten, deren Höhe zur Zeit noch schwer abzuschätzen ist.

Anders als in Rheinland-Pfalz erfolgt in Hessen aufgrund der Kompensationsverordnung (KV) eine konsequente numerische Bilanzierung. Auch die Methodik zur Anwendung der Eingriffsregelung ist explizit vorgegeben. Während die Vorschriften zur Realkompensation in Hessen aufgrund der numerischen Bilanzierung von denjenigen in Rheinland-Pfalz völlig abweichen, sind die in der KV getroffenen Regelungen zur Ersatzzahlung bei Windenergieanlagen (WEA) vergleichbar.

Auch in Nordrhein-Westfalen sind Eingriffe in das Landschaftsbild durch die Errichtung von Windenergieanlagen ausschließlich durch Ersatzgeldzahlungen zu kompensieren, die hier allerdings höher ausfallen als beispielsweise in Rheinland-Pfalz, was nur schwer nachzuvollziehen sein dürfte. Alles in allem sind die Länder dabei, bestimmte Regelungen zu vereinheitlichen, die bislang in Kraft getretenen neuen Verordnungen zeigen jedoch, dass dies offenbar nur zu einem Teil gelingt.

Wir werden in der Folge über weitere länderspezifische Besonderheiten, beispielsweise in Baden-Württemberg oder in Bayern berichten.

IMPRESSUM

isu aktuell ist eine Veröffentlichung des Planungsbüros isu. Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigungen, auch auszugsweise, Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen zu kommerziellen Zwecken nur mit schriftlicher Genehmigung des Büros isu.

Herausgeber: isu – Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung
Hermine-Albers-Straße 3 · 54634 Bitburg · Tel. (0 65 61) 94 49 01
Fax (0 65 61) 94 49 02 · E-Mail: info@i-s-u.de

Redaktion: Dipl.-Ing. Klaus Zimmermann

Inhalt: Dipl.-Geograf Oliver Gaab

DTP-Realisation: BohnFoto&Design, 54636 Trimport

Copyright: Inhalte, Konzept, Layout und Fotos unterliegen dem Urheberrecht.